

MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Büro Mannheim
Rennershofstraße 8
68163 Mannheim
T +49 621 42508-0
F +49 621 42508-50

treuhand@moorestephens.de
www.MooreStephensTreuhandKurpfalz.de

5

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Zuordnung gemischt-genutzter Gegenstände
- Anhebung der Schwelle bei GWG
- Einzahlung auf das Rücklagenkonto einer KG
- Nutzung des Dienstwagens während einer Krankheit
- Pauschale Bezahlung von Bereitschaftsdiensten
- Bonuszahlung der Krankenversicherung
- Kündigung zuteilungsreifer Bausparverträge
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Mai 2017

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auch mit unserer Mai-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Zuordnung gemischt-genutzter Gegenstände zum Unternehmensvermögen

Unternehmer, die im Jahr 2016 Gegenstände angeschafft oder hergestellt haben, die sie sowohl für ihr Unternehmen als auch privat nutzen, müssen diese **bis zum 31.5.2017** vollständig oder teilweise ihrem Unternehmensvermögen

zuordnen, um den vollständigen oder anteiligen Vorsteuerabzug geltend zu machen.

Hintergrund: Für die Anschaffung oder Herstellung eines unternehmerisch genutzten Gegenstands kann ein Unternehmer die Vorsteuer geltend machen. Wird der Gegenstand nur teilweise für das Unternehmen genutzt und teilweise privat, spricht man von einem gemischt-genutzten Gegenstand.

1. Wahlrecht des Unternehmers

Bei der Anschaffung oder Herstellung eines gemischt-genutzten Gegenstands hat der Unternehmer folgende Möglichkeiten:

- Er ordnet den Gegenstand in vollem Umfang dem Privatvermögen zu. Ein Vorsteuerabzug ist dann nicht möglich. Dafür entfällt eine Umsatzbesteuerung der Privatnutzung (sog. unentgeltliche Wertabgabe bzw. Entnahme).
- Er ordnet den Gegenstand nur im Umfang der unternehmerischen Nutzung seinem Unternehmen zu und macht die Vorsteuer nur insoweit und damit anteilig geltend. Soweit er den Gegenstand privat nutzt, ist der Vorsteuerabzug nicht möglich; dafür braucht er insoweit die Privatnutzung nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Hinweis: Die unternehmerische Nutzung muss aber mindestens 10 % ausmachen. Ist sie geringer als 10 %, gehört der Gegenstand vollständig zum Privatvermögen, so dass ein anteiliger Vorsteuerabzug nicht möglich ist.

- Er ordnet den Gegenstand in vollem Umfang dem Unternehmen zu. Die Vorsteuer kann in vollem Umfang geltend gemacht werden. Dafür muss der Unternehmer die Privatnutzung als sog. unentgeltliche Wertabgabe jährlich der Umsatzsteuer unterwerfen.

Hinweis: Bei gemischt-genutzten Gebäuden gilt eine Besonderheit; hier ist der Vorsteuerabzug nur in Höhe des unternehmerisch genutzten Teils möglich.

2. Frist für Zuordnung zum Unternehmensvermögen

Soll der im Jahr 2016 angeschaffte oder hergestellte gemischt-genutzte Gegenstand ganz oder teilweise dem Unternehmen zugeordnet werden, muss diese Zuordnung bis zum 31.5.2017 erfolgen. Dies ist der gesetzliche Termin für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung.

Beim 31.5.2017 bleibt es auch dann, wenn im konkreten Fall eine Fristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung gewährt worden ist, z. B. die allgemeine Fristverlängerung bis zum 31.12.2017 bei Erstellung der Umsatzsteuererklärung durch den Steuerberater.

Hinweis: Für Veranlagungszeiträume ab 2018 wird die Abgabefrist für Umsatzsteuererklärungen bis zum 31.7. verlängert, z. B. bis zum 31.7.2019 für die Umsatzsteuererklärung 2018. Dies dürfte sich dann auch auf die Frist für die Zuordnung zum Unternehmensvermögen auswirken.

3. Ausübung des Wahlrechts

Die vollständige oder teilweise Zuordnung des gemischt-genutzten Gegenstands zum Unternehmensvermögen kann durch eine Erfassung des Gegenstands in der Buchführung und durch die Geltendmachung des vollständigen oder teilweisen Vorsteuerabzugs in der Umsatzsteuer-Voranmeldung oder in der Umsatzsteuererklärung erfolgen. Die Voranmeldung bzw. Erklärung muss dann bis zum 31.5.2017 beim Finanzamt eingehen.

Hinweis: Ohne Buchführung oder ohne Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. Umsatzsteuer-Jahreserklärung kann die vollständige oder teilweise Zuordnung des gemischt-genutzten Gegenstands durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.5.2017 erfolgen. Damit wir diese Frist einhalten können, sollten Sie uns rechtzeitig mitteilen, dass Sie ein Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt haben, das Sie gemischt nutzen wollen.

Anhebung der Schwelle bei GWG

Die Regierungskoalition hat sich Anfang März auf die Anhebung der Schwelle zur Sofortabschreibung für sog. geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) geeinigt. Statt bislang 410 € sollen künftig Anschaffungen wie beispielsweise Büromaterialien oder auch Tablets bis zu einem Wert von 800 € sofort abgeschrieben werden können.

Hinweis: Die neue Schwelle soll ab dem 1.1.2018 gelten. Bundestag und Bundesrat müssen dem Vorhaben noch zustimmen.

Schenkungsteuer bei Einzahlung auf das Rücklagenkonto einer KG

Die freiwillige Einzahlung eines Kommanditisten einer KG, die auf dem Rücklagenkonto der KG verbucht wird, ist schenkungsteuerpflichtig, wenn an der KG Angehörige des Kommanditisten beteiligt sind und diese keine Einlage leisten. Denn dann werden die Angehörigen durch die Einlage anteilig bereichert.

Hintergrund: Eine Schenkung ist jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Die Frage, wer Beschenkter ist, hat Bedeutung für den Steuersatz und den Freibetrag.

Streitfall: An einer KG waren zunächst die Klägerin mit 70 % und ihre drei Kinder mit jeweils 10 % beteiligt. Im Jahr 2012 beteiligte sich der Ehemann der Klägerin und der Vater der drei Kinder an der KG mit 20 % und leistete eine Einlage von 5.000 €, so dass sich das Kapital der KG von 20.000 € auf 25.000 € erhöhte. Anschließend leistete der Ehemann eine freiwillige Zuzahlung von 1 Mio. € in das gesamthänderisch gebundene Rücklagenkonto der KG, das allen Gesellschaftern anteilig zustand. Das Finanzamt sah in der freiwilligen Zuzahlung eine Schenkung des Ehemanns an seine Ehefrau, die Klägerin, soweit die Klägerin an der KG beteiligt war.

Entscheidung: Das Finanzgericht Münster (FG) gab dem Finanzamt Recht:

- Es handelte sich um eine Schenkung des Ehemanns an die Klägerin und nicht um eine Schenkung des Ehemanns an die KG. Zwar können auch Personengesellschaften zivilrechtlich beschenkt werden. Steuerlich werden aber die einzelnen Gesellschafter beschenkt und nicht die Personengesellschaft. Der Schenker will nämlich den Gesellschaftern der Personengesellschaft etwas zuwenden, d. h. seinen Angehörigen. Deren Beteiligung an der Personengesellschaft soll im Wert gesteigert werden.

- Durch die Einzahlung in die gesamthänderisch gebundene Rücklage erlangte die Klägerin in Höhe ihrer Beteiligungsquote eine Bereicherung. Denn ihr stand gesellschaftsrechtlich ein Anteil an der Rücklage zu. Dieser Anteil lag über dem Ehegatten-Freibetrag von 500.000 €

Hinweise: Die Revision gegen das Urteil ist beim BFH unter dem Az. II R 9/17 anhängig.

Eine Schenkung wäre zu verneinen gewesen, wenn der Ehemann die Zuzahlung in seine gesellschafterbezogene Rücklage geleistet hätte; dann hätte ihm die Zuzahlung

nämlich allein zugestanden und nicht den Wert der Beteiligungen seiner Ehefrau (Klägerin) und seiner Kinder erhöht. Für die Kinder der Klägerin ergaben sich im Streitfall keine schenkungsteuerlichen Folgen, weil die bei den Kindern eintretende Werterhöhung jeweils unter dem Freibetrag von 400.000 € lag.

Bei freiwilligen Einzahlungen bzw. Einlagen in eine Kapitalgesellschaft kann ebenfalls Schenkungsteuer entstehen. Hier enthält das Gesetz eine ausdrückliche Regelung zur Schenkungsteuerpflicht sog. disquotaler Einlagen; eine disquotale Einlage liegt vor, wenn ein Gesellschafter der GmbH eine über seine Beteiligungsquote hinausgehende Einlage leistet, durch die sich der Beteiligungswert der anderen Gesellschafter erhöht. Auf eine Bereicherungsabsicht kommt es dabei nicht an.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Privatnutzung des Dienstwagens während einer Krankheit

Während der Dauer einer Erkrankung muss der Arbeitnehmer keinen geldwerten Vorteil für die Möglichkeit, seinen Dienstwagen auch privat nutzen zu dürfen, versteuern, wenn er infolge der Erkrankung nicht Auto fahren darf und eine Überlassung des Dienstwagens an Angehörige oder Freunde in dieser Zeit ausgeschlossen ist.

Hintergrund: Darf ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch privat nutzen, muss er diese Privatnutzungsmöglichkeit als geldwerten Vorteil versteuern. Die Höhe des geldwerten Vorteils richtet sich bei Anwendung der sog. 1 %-Methode nach dem Bruttolistenpreis des Dienstwagens; es sind dann pro Monat 1 % des Bruttolistenpreises als Lohn zu versteuern. Alternativ kann der Arbeitnehmer ein Fahrtenbuch führen und muss dann nur die auf seine Privatfahrten entfallenden Aufwendungen des Dienstwagens versteuern.

Streitfall: Der Kläger war Arbeitnehmer und durfte einen Dienstwagen auch privat nutzen. Der geldwerte Vorteil wurde nach der 1 %-Methode ermittelt. Am 23.2.2014 erlitt er einen Herzinfarkt und durfte nicht mehr Auto fahren. Erst ab dem 29.7.2014 war ihm das Führen eines Pkw nach einer Fahrprüfung wieder erlaubt. Das Finanzamt setzte für das gesamte Jahr einen geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung des Pkw an. Der Kläger wollte für sechs Monate, nämlich für den Zeitraum Februar bis Juli 2014, keinen geldwerten Vorteil versteuern.

Entscheidung: Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) verneinte einen geldwerten Vorteil für vier Monate, für den Zeitraum März bis Juni 2014, und gab der Klage teilweise statt:

- Im Zeitraum von März bis Juni 2014, d. h. für vier Monate, war eine Privatnutzung ausgeschlossen. Denn der Kläger durfte in diesem Zeitraum auf Grund seines Herzinfarkts den Dienstwagen nicht fahren; damit war eine Privatnutzung des Dienstwagens ausgeschlossen. Der Kläger hat anhand von Unterlagen nachgewiesen, dass er in diesem Zeitraum nicht Auto fahren durfte.
- In diesem Zeitraum war auch eine Privatnutzung durch Freunde oder Angehörige ausgeschlossen. Denn der

Dienstvertrag ließ eine Privatnutzung des Dienstwagens durch Dritte ohnehin nur in dringenden betrieblichen Fällen zu.

- Für die Monate Februar und Juli 2014 war hingegen ein geldwerter Vorteil von jeweils 1 % des Bruttolistenpreises anzusetzen. Denn in beiden Monaten konnte der Kläger den Dienstwagen zumindest teilweise nutzen, und zwar im Februar bis zum Herzinfarkt am 23.2.2014 und im Juli ab dem 29.7.2014.
- Der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzungsmöglichkeit eines Dienstwagens ist bereits dann anzusetzen, wenn eine Privatnutzung in einem Monat zumindest teilweise möglich ist. Es wird dann 1 % des Bruttolistenpreises als Lohn angesetzt – und nicht nur zeitanteilig ein Bruchteil von 1 % nach der Anzahl der Tage.

Hinweis: Das inzwischen rechtskräftige Urteil ist für Arbeitnehmer relevant, die längere Zeit krank sind und den Dienstwagen in dieser Zeit nicht nutzen dürfen. Sie brauchen für die Monate, in denen sie vollständig an der Privatnutzung des Dienstwagens gehindert sind, keinen geldwerten Vorteil zu versteuern.

Den Nachweis kann der Arbeitnehmer durch ein ärztliches Attest oder durch eine Bescheinigung über einen stationären Krankenhausaufenthalt führen. In Betracht kommt auch ein sog. Begutachtungsprotokoll einer Fahrschule, die die Fahrtauglichkeit attestiert und am Ende der Erkrankung eine Fahrprüfung durchführt. Alternativ kann der Arbeitnehmer seinen Dienstwagen auch vom Arbeitgeber abholen lassen und sich die Abholung vom Arbeitgeber bescheinigen lassen.

Pauschale Bezahlung von Bereitschaftsdiensten

Die Steuerbefreiung für Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit ist nicht zu gewähren, wenn der Zuschlag pauschal gewährt wird, ohne an die tatsächliche Erbringung von Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit anzuknüpfen.

Hintergrund: Der Gesetzgeber behandelt Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit bis zu einer bestimmten Höhe als steuerfrei, wenn die Zuschläge neben dem Grundlohn gewährt werden.

Streitfall: Die Klägerin betrieb eine Klinik und beschäftigte Ärzte. Die Ärzte erhielten pauschale Zuschläge für ihren Bereitschaftsdienst sowohl wochentags als auch am Wochenende und an Feiertagen. Die Klägerin führte auf diese Zuschläge keine Lohnsteuer ab, weil sie von der Lohnsteuerfreiheit der Zuschläge ausging.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verneinte eine Steuerfreiheit und wies die Klage ab:

- Die Steuerbefreiung für Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit greift nur dann, wenn der Zuschlag für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gezahlt wird.
- Die Klägerin hat **nur pauschale** Zuschläge gewährt, die auch dann gezahlt wurden, wenn die Ärzte gar nicht tätig geworden sind.

- Die Zuschläge waren somit Teil einer einheitlichen Entlohnung, die um die Zuschläge erhöht war. Die Zuschläge gleichen somit nicht mehr die besonderen Erschwernisse der Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit aus, sondern allgemein die Bereitschaftszeiten.

Hinweise: Die Steuerbefreiung setzt zudem voraus, dass die Zuschläge neben dem Grundlohn geleistet werden. Im Arbeitsvertrag muss also zwischen dem Grundgehalt und dem Zuschlag unterschieden werden und der Zuschlag muss an die tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit anknüpfen.

Erforderlich sind damit Einzelaufstellungen über die tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden an Sonntagen, Feiertagen und in der Nacht.

Alle Steuerpflichtigen

Bonuszahlung der Krankenversicherung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich aktuell zu Erstattungen und Zuschüssen der gesetzlichen Krankenversicherungen geäußert, die an den Steuerpflichtigen für die Teilnahme an gesundheitsfördernden Maßnahmen im Rahmen eines Bonusprogramms gezahlt werden. Danach werden die Krankenkassen über derartige Erstattungen und Zuschüsse Papierbescheinigungen ausstellen, die dann beim Finanzamt zur Überprüfung eingereicht werden können. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Erstattungen steuerlich nicht zuungunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden.

Hintergrund: Verschiedene Krankenkassen bieten sog. Bonusprogramme an: Lässt der Versicherte bestimmte kostenfreie Vorsorgeuntersuchungen durchführen oder nimmt er an bestimmten gesundheitsfördernden Maßnahmen teil, erhält er einen Zuschuss für zusätzliche kostenpflichtige Gesundheitsmaßnahmen wie Brillen, Massagen etc., die der Versicherte selbst zahlen muss.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im letzten Jahr entschieden, dass derartige Zuschüsse keinen Einfluss auf den Sonderausgabenabzug haben dürfen. Der Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge wird also durch diese Zuschüsse nicht gemindert.

Information des BMF: Das BMF geht nun auf das Problem ein, dass die Krankenkassen in ihren elektronischen Bescheinigungen die Zuschüsse im Rahmen des Bonusprogramms als Beitragsrückerstattungen ausweisen. Dies würde zu einer Minderung des Sonderausgabenabzugs zulasten des Steuerzahlers entgegen der BFH-Rechtsprechung führen.

Um dies zu verhindern, werden die Krankenkassen Bescheinigungen in Papierform ausstellen, in denen für den Veranlagungszeitraum 2016 die Höhe der Zuschüsse aufgrund eines Bonusprogramms ausgewiesen ist. Der Steuerpflichtige kann diese Bescheinigung bei seinem Finanzamt einreichen. Das Finanzamt prüft dann, ob die elektronisch übermittelte Beitragsrückerstattung zu hoch war und ändert ggf. den Bescheid.

Hinweise: Dem BMF zufolge soll ein Einspruch nicht erforderlich sein. Möglicherweise werden die Bescheide hinsichtlich der Höhe des Sonderausgabenabzugs vorläufig ergehen, um eine Änderung nach Übersendung der Bescheinigung in Papierform zu ermöglichen.

Wie lange das Verfahren dauern soll, ist unklar. Im Zweifel empfiehlt sich ein Einspruch, um Fehler bei der Umsetzung des Verfahrens zu vermeiden.

Kündigung zuteilungsreifer Bausparverträge

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat kürzlich entschieden, dass eine Bausparkasse Bausparverträge kündigen kann, wenn die Verträge seit mehr als zehn Jahren zuteilungsreif sind, auch wenn diese noch nicht voll bespart sind.

Streitfälle: In beiden Verfahren kündigte die Bausparkasse Verträge, die seit mehr als zehn Jahre zuteilungsreif waren. Hiergegen wendeten die Kläger ein, dass die Verträge nicht wirksam beendet worden seien.

Entscheidungen: Nach Auffassung der Richter des BGH konnten die Bausparkassen die Verträge wirksam kündigen:

- Mit Eintritt der erstmaligen Zuteilungsreife hat die Bausparkasse unter Berücksichtigung des Zwecks des Bausparvertrages (dieser besteht für den Bausparer darin, durch die Erbringung von Ansparleistungen einen Anspruch auf Gewährung eines Bauspardarlehens zu erlangen) das Darlehen des Bausparers vollständig empfangen.
- Damit hat der Bausparer das damit korrespondierende Zweckdarlehen mit Eintritt der erstmaligen Zuteilungsreife vollständig gewährt.
- Dies gilt unabhängig davon, dass der Bausparer verpflichtet sein kann, über den Zeitpunkt der erstmaligen Zuteilungsreife hinaus weitere Ansparleistungen zu erbringen, weil diese Zahlungen nicht mehr der Erfüllung des Vertragszwecks dienen.

Hinweis: Danach sind Bausparverträge im Regelfall zehn Jahre nach Zuteilungsreife kündbar.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Mai 2017

10. 5. 2017	Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag Zahlungsschonfrist bis zum 15. 5. 2017 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
15. 5. 2017	Gewerbsteuer, Grundsteuer Zahlungsschonfrist bis zum 18. 5. 2017 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
29. 5. 2017	Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 29. 5. 2017 Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 5. 2017